



Satzung

vom 8.3.1991

zuletzt geändert am 28.10.2021

§ 1

Name, Sitz und Rechnungsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Förderverein der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislauferkrankungen e.V. (kurz: Förderverein der DGPR). Er soll in das Vereinsregister am Amtsgericht Koblenz eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält er den Zusatz e.V. (eingetragener Verein).
2. Der Sitz des Vereins ist Koblenz.
3. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Förderverein der DGPR mit Sitz in Koblenz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege durch die ideelle und finanzielle Förderung des Vereins Deutsche Gesellschaft für Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislauferkrankungen e.V. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Organe des Vereins (§ 5) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand, gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können sowohl Einzelpersonen als auch juristische Personen und Personenvereinigungen werden.

2. Die Aufnahme in den Verein, die schriftlich zu beantragen ist, erfolgt durch den Vorstand. Der Aufnahmeantrag soll von einem Mitglied des Vorstandes befürwortet sein.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlich erklärten Austritt. Der Austritt ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr möglich. Auf Antrag kann der Vorstand eine kürzere Kündigungsfrist zulassen.
2. Sie erlischt ferner durch fristlose Kündigung des Vorstands, wenn auf wiederholte Mahnung Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt werden und durch Ausschluss aus dem Verein, wenn der Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sich mit der Zweidrittelmehrheit seiner Stimmen für die Ausschließung erklärt.
3. Die Mitgliedschaft erlischt auch durch den Tod.

§ 5

Organe

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Geschäftsführer.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand einzuberufen ist, ist jährlich abzuhalten. Die Einladung hat spätestens 4 Wochen vorher in Textform an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
Die ordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 6 Ziffer 1 oder die außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 6 Ziffer 2 können alternativ als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Das Stimmrecht wird in der virtuellen Mitgliederversammlung in elektronischer Form ausgeübt. Die Entscheidung, ob die Mitgliederversammlung in Präsenzform oder als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt wird, trifft der Vorstand.
Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen virtuellen Raum statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig individualisierte Zugangsdaten, eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in der gleichen Form vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter oder dem Geschäftsführer jederzeit einberufen werden. Sie muss vom Vorsitzenden innerhalb von 8 Wochen einberufen werden, wenn mehr als 25 % stimmberechtigte Mitglieder schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände dies beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands, insbesondere der Jahresrechnungen und der jährlichen Geschäftsberichte,
 - b) Wahl der Mitglieder des Vorstands,
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - d) Beratung allgemeiner Angelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein sind.

4. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Amtsdauer der Kassenprüfer erfolgt analog der des Vorstands. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Die Kassenprüfer müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 1/3 der Mitglieder teilnehmen.
6. Ist eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann, wenn in der Einladung darauf hingewiesen worden ist, ohne erneute Einladung mit Zustimmung des Vorstands eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, die unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig ist.
7. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet einfache Stimmenmehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet das Los.
8. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Der Leiter der Mitgliederversammlung wird von der Versammlung bestimmt.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, das vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem von der Mitgliederversammlung bestellten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern bis spätestens 4 Wochen nach der stattgefundenen Mitgliederversammlung zuzusenden.

§ 7

Beschlüsse außerhalb der Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitglieder auch auf schriftlichem Wege, per Fax oder per E-Mail herbeiführen. In diesem Fall müssen alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss erklären.
2. Kommt ein Beschluss zustande, so ist dieser unverzüglich allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen, und zwar
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) einem Beisitzer,
 - e) dem Geschäftsführer.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Die Vorstandsmitglieder brauchen dem Verein nicht anzugehören, sie können wiedergewählt werden.
4. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Bestellung des Vorstandes widerrufen.

Die Bestellung des Vorstandes erlischt mit dem Verlust der Mitgliedschaft, sofern dieser Mitglied war.

Die Amtsdauer des Vorstandsmitgliedes endet mit dem Tage des Ausscheidens.

5. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins Dritten gegenüber erfolgt in allen Angelegenheiten lediglich durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Geschäftsführer des Vereins, welche alleine den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden. Hierbei ist die Mitwirkung von zwei dieser Vorstandsmitglieder erforderlich.
6. Vorstandssitzungen können alternativ als virtuelle Sitzung durchgeführt werden. Das Stimmrecht wird in der virtuellen Sitzung in elektronischer Form ausgeübt. Die Entscheidung, ob die Sitzungen des Vorstands in Präsenzform oder als virtuelle Sitzungen durchgeführt werden, trifft der Vorstand.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der teilnehmenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Eine Beschlussfassung des Vorstandes außerhalb der Sitzungen des Vorstandes im Umlaufverfahren in schriftlicher Form, per Brief, E-Mail oder Fax und Telefonkonferenzen ist zulässig. Auch hier entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

7. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Mittel

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus
 - a) Aufnahmegebühren und Beiträgen der Mitglieder,
 - b) freiwilligen Zuwendungen (Spenden von Mitgliedern und anderen Dritten sowie anderen Vermögenseinlagen).
2. Die Höhe der Aufnahmegebühren und der jährlichen Beiträge der Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt.

§ 10

Vermögensanlage und Mittelverwendung

Das Vermögen des Vereins ist, soweit es nicht in absehbarer Zeit für Zwecke von Zahlungsverpflichtungen benötigt wird, zinstragend anzulegen, wobei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden ist.

§ 11

Auflösung und Vermögensverwendung

1. Im Falle der Auflösung des Vereins nach Beschlussfassung mit drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erfolgt die Liquidation durch den zur Zeit der Auflösung amtierenden Geschäftsführer als Liquidator.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft für Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislaufkrankungen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.